

2. Nachtragssatzung vom XX.XX.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Wermelskirchen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 28.05.2019 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 12.03.2020

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am XX.XX.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage zur Sondernutzungssatzung wird unter Buchstabe B) „Gebühren für die Inanspruchnahme des Straßenraums durch“ folgender Punkt 11 eingefügt:

11	E-Ladesäulen	pro Standort/ pro Jahr	100,00	50,00
	-	pro Standort einmalig je Betreiberfirma	150,00	150,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.